



Satzung des Landschaftspflegeverbandes "Thüringer Grabfeld" e. V.

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Landschaftspflegeverband "Thüringer Grabfeld" e. V.
Er ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Meiningen unter Nr. 300 am 24. 09. 1992 eingetragen worden.
- (2) Der Wirkungsbereich des Verbandes erstreckt sich auf Gebiete der Landkreise Schmalkalden/ Meiningen und Hildburghausen.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Römhild.

§ 2

Verbandszweck

- (1) Die Kulturlandschaft des Grabfeldes ist durch viele Generationen im Einklang mit Natur und Umwelt entstanden. Der Landschaftspflegeverband ist ein Bindeglied zwischen den heute in der Region tätigen Landnutzern, der Gesellschaft und allen an der Erhaltung der Kulturlandschaft interessierten Menschen.

Ziele des Verbandes sind im einzelnen:

- Schaffung konzeptioneller Grundlagen für die Durchführung einer effizienten Landschaftspflege
 - Durchführung, Koordinierung und Abwicklung landschaftspflegerischer Maßnahmen auf vorhandenen oder künftig zu schaffenden ökologisch wertvollen Flächen.
 - Mitarbeit bei Umsetzung von Naturschutzkonzepten im Rahmen der Biotopsicherung und –vernetzung.
 - Förderung des ökologischen Landbaus im Sinne einer naturschonenden Produktionsweise
 - Beratung und Unterstützung von Eigentümern, Grund- und Jagdpächtern ökologisch wertvoller Flächen bei der Pflege und Bewirtschaftung.
 - Beratung und Unterstützung bei Unterhaltungsmaßnahmen von Fließgewässern der II. Ordnung für Mitgliedskommunen/- Städte bzw. deren beauftragter Verbände
 - Information der Öffentlichkeit über die Anliegen der Landschaftspflege und des Naturschutzes.
 - Beratung und Information der Mitglieder über Landschaftspflege- und Naturschutzmaßnahmen.
 - Mitwirkung zur Steuerung eines naturschonenden Tourismus.
 - Förderung und Entwicklung des ethischen Empfindens unserer Kinder und Jugendlichen zu Landschaft und Natur.
- (2) Auf eine flächendeckende naturverträgliche Landnutzung wird hingewirkt. Der Verband führt landschaftspflegerische und gestalterische Maßnahmen in der Regel durch beauftragte Dritte durch, insbesondere mit ortsansässigen land- und forstwirtschaftlichen Einrichtungen und Unternehmen.
 - (3) Der Verband arbeitet eng mit dem Landkreis, Städten und Gemeinden, Behörden und Verbänden im Verbandsgebiet zusammen. Es wird eine weitere stetige Zusammenarbeit mit dem Dachverband und anderen Landschaftspflegeverbänden angestrebt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landschaftspflegeverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabeordnung § 51 ff "steuerbegünstigte Zwecke" .

- (2) Der LPV ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Dies betrifft jedoch nicht Mittel an Mitglieder für projektbezogene Förderungen sowie Entgelte und den Ersatz von Aufwendungen für erbrachte Leistungen für den Verband. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder einbezahlte Beiträge zurück noch Anteile am Verbandsvermögen; bei Auflösung des Verbandes besteht ebenfalls kein Anspruch auf das Verbandsvermögen oder Teile davon.

§ 4

Mitglieder, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist ein höchstpersönliches, unvererbliches, unübertragbares und unpfändbares Recht.

- (1) Mitglied des LPV können sein, wer die Satzung anerkennt.
 - a) Gemeinden und Städte,
 - b) natürliche und juristische Personen,
 - c) sonstige juristische Personen, wenn sie nach ihrer Satzung oder ihrem Statut im Gebiet des LPV Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Grünflächengestaltung und -verbesserung, auch beratender Art, wahrnehmen.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Aufnahme erfolgt nach Prüfung des Antrages und Beschluß des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verband. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten ist. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate im Verzug ist und trotz Mahnung an die letztbekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von vier Wochen voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
Das auszuschließende Mitglied hat das Recht der Beschwerde vor der Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden; sie ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- (3) Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme für ein zu wählendes Mitglied des Vorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch Beschluß tätig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder, die mit ja oder nein stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Wahlperiode für alle Ämter im Verband dauert vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.

- (7) Bei anstehenden Wahlen ist ein Wahlausschuß von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (8) Wahlen des Vorstandes werden geheim durchgeführt, jedoch ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung eine offene Wahl möglich.
- (9) Der Vorstand des LPV besteht aus 12 Personen, die drittelparitätisch aus den Vertretern kommunaler Gebietskörperschaften, der Naturschutzvertretungen und den Landnutzern gewählt werden. Jeder Wähler hat 1 Stimme je Person. Jeweils 4 Stimmen sind in einer Liste zu vergeben. In der Kandidatenliste gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und die Rangfolge 1 bis 4 belegt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, dass vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (10) Von der konstituierenden Sitzung der Vorstandsmitglieder werden die Funktionen bestimmt.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Verabschiedung des Haushalts,
 - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e) die Satzungsänderung,
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
 - g) die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und neun Beisitzern.
- (2) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes ist an die Mitgliedschaft gebunden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kooptieren. Auf dieser Mitgliederversammlung ist der Nachfolger neu zu wählen/ bestätigen.
- (3) Der Vorstand leitet den LPV und erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (4) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verband allein. Die Stellvertreter zu zweit. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem Stellvertreter, grundsätzlich unter Beifügung der Tagesordnung rechtzeitig, jedoch mindestens 10 Tage vorher, einzuberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.
- (7) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Fachbehörden, Verbände und Einzelpersonen beratend hinzuziehen.

§ 8

Geschäftsführung

Der Vorstand überträgt die Geschäftsführung des LPV einem Geschäftsführer oder einer juristischen Person, die Mitglied des Verbandes sein muß.

Die Finanzierung der Geschäftsstelle erfolgt nach geltendem Recht und Haushaltsplan.

Die Arbeitgeberfunktion wird vom ersten Vorsitzenden gegenüber den Mitarbeitern der Geschäftsstelle ausgeübt.

§ 9

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 10

Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Verbandes und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Finanzierung

- (1) Von den Verbandsmitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitglieds- und Sonderbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung geregelt. Die Beiträge sind bis zum 30. 06. Des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Zahlungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 12

Haushaltsplan, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 13

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung müssen durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Bei Änderung des Verbandszweckes ist die Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angezeigt werden.

§ 14

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

§ 15

Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Freistaat Thüringen zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke nach § 2 dieser Satzung im bisherigen Wirkungsbereich des Verbandes.

§ 16

**Vorliegende Satzung tritt mit Wirkung vom 29.04. 2005 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 09. 11. 2000 beschlossene Satzung außer Kraft.**